

SATZUNG

der Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Weingarten/Württ. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 550006 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch Pflege, Erhaltung und Förderung des Fasnetsbrauchtums, einer sittlichen Gestaltung der Fasnet und deren Geselligkeit zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Reinerhaltung, Pflege und Weiterführung des im schwäbisch-alemannischen Raum – besonders aber des örtlich - bestehenden Fasnetsbrauchtums, dessen Eigenart durch Belebung unseren Nachfahren erhalten bleiben soll.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder und Ehrenmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s).

(2) Ehrenmitglieder, Ehrenzunfräte, Ehrenzunftmeister

Ehrenmitglieder, Ehrenzunfräte und Ehrenzunftmeister können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Zunftrat ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt eine langjährige Mitgliedschaft voraus. Weitere Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied in besonderem Maße um das Wohl und die Förderung der Zunft verdient gemacht hat.
- b) Zum Ehrenzunftrat können nur ehemalige Zunfräte ernannt werden, die dem Zunftrat mindestens zwölf Jahre angehört und sich in besonderem Maße um das Wohl und die Förderung der Zunft verdient gemacht haben. Sie sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Zunftratssitzungen teilzunehmen.

- c) Zum Ehrenzunftmeister können nur ehemalige Zunftmeister ernannt werden. Sie sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Zunftratssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die bisherigen Altzunfträte behalten ihren Status bei.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand durch den Beschluss des Zunftrats. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkennt das Mitglied diese Satzung sowie die Zunft-, Masken- und Häsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, ist nur durch eine gegenüber dem Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung möglich. Minderjährige benötigen für den Austritt die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s).

- b) durch Ausschluss.

Mitglieder können durch Zunftratsbeschluss ausgeschlossen werden bei:

1. Schädigung des Ansehens der Zunft,
2. grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Zunft-, Masken- und Häsordnung,
3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. Verzug der Beitragsleistung von mehr als einem Jahr trotz erfolgter Zahlungsaufforderung und Ausschlussandrohung.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Zunftrats Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich über den Zunftratsbeschluss zu informieren und hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand anzurufen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die aktive Mitgliedschaft ruht bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss.

c) durch Tod.

d) durch Auflösung des Vereins.

- (3) Mitglieder, die aus der Zunft und/oder aus einem Amt, mit dem sie betraut waren, ausscheiden, müssen dem Vorstand alle zunfteigenen Gegenstände aushändigen. Zunfteigene Gegenstände sind alle Gegenstände, Dokumente und Akten, die ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufgabe beschafft, verwaltet oder erstellt hat bzw. die dem Mitglied von der Zunft zur Verfügung gestellt wurden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane der Zunft sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Zunftrat
- (3) Die Gruppenversammlungen
- (4) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Zunftmeister
 - b) Vizezunftmeister
 - c) Maskenmeister
 - d) Säckelmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Presse- und Medienbeauftragter

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Zunftrats vor und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Zunft.

- (2) Der Zunftmeister und der Vizezunftmeister vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich laut § 26 Abs. 2 BGB. Der Zunftmeister beruft die Sitzungen und die Versammlungen der Vereinsorgane mit Ausnahme der Gruppenversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnungen ein und führt jeweils den Vorsitz.
- (3) Der Maskenmeister betreut die Maskenträger, hat für deren zunftgerechtes Verhalten zu sorgen und kann diesbezüglich den Gruppenführern und den Maskenträgern Weisungen erteilen.
- (4) Der Säckelmeister wickelt alle laufenden, wiederkehrenden und die vom Zunftrat beschlossenen Finanzgeschäfte ab und hat die entsprechende Steuererklärung zu erstellen.
- (5) Der Schriftführer führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Gruppenversammlungen.

- (6) Der Presse- und Medienbeauftragte ist ganzjährig für den Auftritt der Zunft in den Printmedien und im Internet zuständig. Er ist Ansprechpartner für die unterschiedlichen Redaktionen.
- (7) Näheres zu den Aufgaben des Vorstands ergibt sich aus den jeweiligen Aufgabenbeschreibungen in der Geschäftsordnung.

§ 8 Zunft

(1) Der Zunft besteht aus:

- a) Vorstand § 7 (1)
- b) Fachzunftsräten
 - 1. Archivar
 - 2. Ball- und Saalmeister
 - 3. Dekorationsmeister
 - 4. Häsmeister
 - 5. Mitgliedsdateimeister
 - 6. Narrenblättleschreiber und Chronist
 - 7. Narrenregisseur
 - 8. Plaketten- und Plakatmeister
 - 9. Umzugsmeister
 - 10. Veranstaltungsmeister
- c) Gruppenführern
 - 1. Oberplätzler rot-weiß
 - 2. Oberplätzler rot und weiß
 - 3. Obertrachtenfrau
 - 4. Oberwaldweible
 - 5. Oberlauratalgeist
 - 6. Oberschlössle
- d) Bei Bedarf weiteren Zunftmitgliedern, die der Zunft durch Beschluss ohne Stimmrecht für besondere Aufga-

ben einsetzen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Zunft.

- (2) Näheres zu den Aufgaben des Zunftrats ergibt sich aus den jeweiligen Aufgabenbeschreibungen in der Geschäftsordnung.
- (3) Der Zunftrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei ein versetzter Wahlmodus Anwendung findet. Gemeinsam gewählt werden im jeweiligen Wahljahr Buchstaben a) und b) durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Zunftmeister, Schriftführer, Archivar, Ball- und Saalmeister, Dekorationsmeister, Narrenblättleschreiber und Chronist, Plaketten- und Plakatmeister, Umzugsmeister,
 - b) Vizezunftmeister, Maskenmeister, Säckelmeister, Häsmeister, Mitgliedsdateimeister, Narrenregisseur, Presse- und Medienbeauftragter, Veranstaltungsmeister.

Bewirbt sich ein bisheriger Zunftrat auf einen anderen Zunftratsposten und wird durch seine Wahl sein bisheriger Zunftratsposten frei, ist dieser in derselben Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durch Wahl nachzubesetzen.

Der versetzte Wahlmodus fand erstmalig bei der Wahl im Jahr 2008 Anwendung. Dabei wurden die Zunfträte Ziffer a) für die volle Wahlperiode, die Zunfträte b) für zwei Jahre gewählt.

- c) Die Gruppenführer und ihre Stellvertreter durch die jeweilige Gruppenversammlung. Kann in einer Gruppenversammlung kein Gruppenführer gefunden werden, so wird dieser durch den Zunftrat bestellt.

Die Gruppenführer sind in der Mitgliederversammlung durch 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Akklamation zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestäti-

gung hat die Gruppenversammlung erneut zu wählen. Der Gewählte ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er ist bis zu seiner Bestätigung berechtigt, ohne Stimmrecht an den Zunftratssitzungen teilzunehmen.

(4) Dem Zunftrat obliegt:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- b) Die Planung, Vorbereitung und Organisation der Zunftveranstaltungen.
- c) Die Verwaltung des Finanz- und Sachvermögens. Geldmittel sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Zum Kauf von Häsern, Dekorationen und dergleichen sind nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden. Die Sachwerte werden von beauftragten Treuhändern der Zunft verwaltet, die für sachgemäße Lagerung und pflegliche Behandlung verantwortlich sind.
- d) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- e) Die Förderung des Brauchtums durch aktive Gestaltung.
- f) Die Repräsentation der Zunft bei allen Fasnetsveranstaltungen.
- g) Die Erstellung, Änderung, Durchführung und Überwachung der Zunft-, Masken- und Häserordnung.
- h) Die Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Gruppenführer. Deren Aufgaben ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung in der Geschäftsordnung.
- i) Die Ausarbeitung und ständige Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Aufgabenbeschreibungen.

- (5) Der Zunfttrat beschließt durch die einfache Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Vorliegen eines Verstoßes nach § 5 Abs. 2 b, Ziff. 1-4 dieser Satzung kann ein Zunftratsmitglied auf Antrag des Zunfttrats durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung ruht das Amt des Zunftratsmitglieds. Der Zunfttrat informiert das Zunftratsmitglied schriftlich unter Nennung des Grundes über die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens und über das Ruhen seines Amtes. Das Zunftratsmitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Information zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (7) Derzeit haben die Vertreter der Zunftkapelle und der Zimmerleute einen Zunftratsstatus - bis zur Bestimmung einer anderen Person durch ihre Gruppe.
- (8) Scheidet ein aktiver Zunfttrat aus seinem Amt aus, muss er dem Vorstand alle zunfteigenen Gegenstände im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung aushändigen.
- (9) Sofern ein aktiver Zunfttrat nach § 8 Abs. 1 a) und 1 b) während seiner Amtsperiode aus seinem Amt ausscheidet, ernennt der Zunfttrat für das frei werdende Amt einen eigenverantwortlichen Zunfttrat, der ohne Stimmrecht an den Zunfttratssitzungen teilnimmt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dieser Zunftratsposten bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durch Wahl neu besetzt (§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 8 Abs. 3 a) und b)).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im Zeitraum April bis Juli unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den vereinseigenen Rundbrief.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Zunftmeister oder Vizezunftmeister sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (2) Der Zunftrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte vorsehen:
- a) Geschäftsbericht des Vorjahres durch den Vorstand
 - b) Kassenprüfungsbericht

- c) Entlastung des Vorstandes und des Zunftrats
- d) Verschiedenes.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Zunftrats (§ 8 Abs. 1 a), 1 b) und 9),
- b) die Bestätigung der Gruppenführer (§ 8 Abs. 1c)),
- c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- d) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- e) die Entlastung von Vorstand und Zunftrat,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben und die nicht Zunftrat sein dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2016.
- g) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- h) die Entscheidung, ob Anträge der Mitglieder, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein müssen, in der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt werden,
- i) die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Zunftrats nach § 8 Abs. 6.
- j) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 2 b.

Die Wahl des Zunftrates in der Mitgliederversammlung erfolgt per Akklamation. Auf Antrag von 15 % der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen die Zunfträte einzeln. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Das daraus resultierende Ergebnis wird sofort bekannt gegeben.

§ 10 Gruppenversammlungen

- (1) Die Gruppenversammlungen finden mindestens einmal jährlich in den Monaten November und Dezember statt. Sie werden vom jeweiligen Gruppenführer einberufen und geleitet.
- (2) Im Wahljahr der Gruppenführer finden zwischen der Kritiksitzung und der Mitgliederversammlung Gruppenversammlungen statt, in welchen die Gruppenführer und ihre Stellvertreter gewählt werden. Bei diesen Wahlen nimmt ein Vorstandsmitglied als Wahlleiter teil.

§ 11 Wiederkehrende Zunftveranstaltungen

- (1) Martinisitzung
- (2) Maskenbelehrung
- (3) Fasnetseinschnellen
- (4) Maskenabstauben und Plätzlerversammlung
- (5) Kinderball und Plätzlerball
- (6) Schulbesuche
- (7) Brunnenputzete

- (8) Fasnetsverkünden und Krankenhausbesuch
- (9) Schülerbefreiung
- (10) OB-Absetzung und Umtrunk
- (11) Narrenbaumsetzen mit Kinderumzug
- (12) Rathaustanz
- (13) Hemdglonkerumzug
- (14) Altenheimbesuch
- (15) Narrensprung
- (16) Örtliche und außerörtliche Veranstaltungen im Rahmen nährischer Freundschaftsbesuche
- (17) Kindergartenbesuche und Brezelwerfen
- (18) Fasnetsverbrennen
- (19) Kritiksitzung der Hästräger
- (20) Mitgliederversammlung

§ 12 Häsgebot

- (21) Alle zunfttypischen Häser, gleichgültig ob im Privat- oder Zunfteigentum, dürfen grundsätzlich nur bei Zunftveranstaltungen getragen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in der Zunft-, Masken- und Häsordnung geregelt werden.

(22) Jeder Hästräger muss Mitglied der Zunft sein. Ein Narrenhäus darf nur tragen, wer im Besitz eines persönlichen, für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Laufbändels der Zunft ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher verfolgten Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weingarten/Württ., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Tätigkeit der Zunftmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen der Mitglieder werden von der Zunftkasse ersetzt, soweit dies der Zunfttrat beschließt. Der Zunfttrat kann auch beschließen, dass besondere Arbeiten von Mitgliedern angemessen vergütet werden.

Bei Beratung und Beschlussfassung darüber hat das betreffende Mitglied abwesend zu sein.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung gelten als grober Verstoß i.S. des § 5 Abs. 2b Ziff. 2.

Diese Satzung verwendet fast ausschließlich die männliche Form. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit und soll keinesfalls eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen.

Weingarten, den 14.10.2016